

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Beschluß und Feststellung aus der 44. Sitzung der Arbeitsge- meinschaft gemäß § 19 des Arzt-/Ersatzkassenvertrages:

205. Änderungen und Ergänzungen der E-Adgo

Die Arbeitsgemeinschaft be-
schließt:

(1) Es werden die Ziffern 376 a und
376 b sowie eine Anmerkung nach
Ziffer 376 b eingefügt:

376 a Einlegen oder Wechseln ei-
nes Okklusiv-Pessars 5,20 DM

376 b Einlegen oder Wechseln ei-
nes Intrauterin-Pessars 10,60 DM

Anmerkung

Die Kosten für ein Okklusiv- oder
ein Intrauterin-Pessar sowie deren
Applikation sind nur dann berech-
nungsfähig, wenn die Empfängnis-
verhütung wegen einer Krankheit
notwendig wird.

(2) Der Leistungstext der Ziffer
4002 wird wie folgt geändert:

4002 Faktor II.

(3) Abschnitt G I. Abs. f) wird wie
folgt neugefaßt:

f) Die Gebühren für Röntgenauf-
nahmen gelten nur bei Verwen-
dung von Röntgenfilmen oder wenn
Mittelformataufnahmen des Bild-
verstärkerausganges bei den Lei-
stungen nach den Ziffern 904, 917,
918, 922 a, 923 a bis 923 f, 924, 925,
925 a und 926 a bis 927 d mit einem
Auflösungsvermögen von minde-
stens 1 Periode pro mm angefertigt
werden. Diese Bildqualität muß mit
einem Raster von 100 μ Bleidicke
bei 1 mm Kupfervorfilterung er-
reicht werden.

Nach Ziffer 922 wird eine Anmer-
kung eingefügt:

Bei Anfertigung von Mittelformat-
aufnahmen des Bildverstärkeraus-
ganges (s. Abschnitt G I Abs. f)) ist
die Ziffer 922 b nicht berechnungs-
fähig.

Die vorstehenden Änderungen und
Ergänzungen der E-Adgo gelten ab
1. Januar 1976.

206. Zu Anlage 1 der E-Adgo Ziffer 1 b Abs. 4

Die Arbeitsgemeinschaft stellt fest:

Laborleistungen, sei es ambulant,
sei es stationär, die durch einen
Belegarzt im Rahmen seines Fach-
gebietes im Laboratorium des
Krankenhauses erbracht werden,
können von dem Belegarzt nur
dann als eigene Leistungen über
die Kassenärztliche Vereinigung
abgerechnet werden, wenn die La-
borleistungen unter seiner Aufsicht
und ärztlichen Verantwortung er-
bracht worden sind.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß
auch für die Erbringung und Ab-
rechnung physikalisch-medizini-
scher Leistungen.

Kassenarztsitze

Niedersachsen

Von der Kassenärztlichen Vereini-
gung Niedersachsen wird folgen-
der Kassenarztsitz als vordringlich
zu besetzen ausgeschrieben:

Nordseeinsel Wangerooge, prakti-
scher Arzt oder Arzt für Allgemein-
medizin. Auf der Nordseeinsel
Wangerooge praktizieren zur Zeit
zwei Ärzte für Allgemeinmedizin
und ein Facharzt für Orthopädie.
Von diesen auf Wangerooge täti-
gen Ärzten ist aber einer nur pri-
vatärztlich tätig. Die beiden Kas-
senärzte müssen nicht nur die Ein-
wohner der Insel, sondern während
der Saison auch die Ferien- und

Kurgäste des niedersächsischen
Staatsbades ärztlich betreuen. Dar-
über hinaus obliegt ihnen die Be-
treuung und Überwachung der
zahlreichen auf der Insel befindli-
chen Kinderheime. Der immer
mehr ansteigende Fremdenverkehr
macht es notwendig, auf Wange-
rooge einen weiteren Arzt für All-
gemeinmedizin oder praktischen
Arzt zu etablieren. Mit dieser Maß-
nahme sind die auf der Insel täti-
gen Kassenärzte sehr einverstan-
den und von seiten der Kurverwal-
tung und der Gemeindeverwaltung
ist bei der Beschaffung von Wohn-
und Praxisräumen große Hilfe zu
erwarten. Der Arzt, der sich auf
Wangerooge niederläßt, könnte
nach Erfüllung der notwendigen
Bedingungen auch badeärztlich tä-
tig sein.

► Einem der zugelassenen Bewer-
ber wird nach § 5 (1) der Richtlini-
en der Kassenärztlichen Vereini-
gung Niedersachsen für Maßnah-
men zur Sicherstellung der kassen-
ärztlichen Versorgung eine Um-
satzgarantie in Höhe von 30 000,—
DM vierteljährlich für die Dauer ei-
nes Jahres und ein zinsloser Hono-
rarrorschuß in Höhe von 30 000,—
DM gewährt werden.

Nähere Auskunft erteilt die Kassen-
ärztliche Vereinigung Niedersach-
sen, Bezirksstelle Wilhelmshaven,
2940 Wilhelmshaven, Kirchreihe 17/
Postfach 820 — Telefon: 0 44 21 /
3 10 21 —.

Rheinhessen

Von der Kassenärztlichen Vereini-
gung Rheinhessen wird folgender
Kassenarztsitz als vordringlich zu
besetzen ausgeschrieben:

Udenheim, Kreis Mainz-Bingen,
Arzt für Allgemeinmedizin/prakti-
scher Arzt.

Nähere Informationen gibt die Ge-
schäftsstelle der Kassenärztlichen
Vereinigung Rheinhessen, Deutsch-
hausplatz 3, 6500 Mainz, Telefon:
(0 61 31) 2 42 51.